



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

26. November 2019

Nr. 2019-729 R-362-30 Änderung des Quartiergestaltungsplans «Häusern», Gemeinde Silenen; Genehmigung

Mit Publikation im Amtsblatt vom 20. September 2019 legte der Gemeinderat Silenen die Änderung des Quartiergestaltungsplans (QGP) «Häusern» öffentlich auf. Am 4. November 2019 erliess er den geänderten QGP «Häusern».

Im Rahmen der öffentlichen Auflage wurden keine Einsprachen eingereicht.

Mit Schreiben vom 7. November 2019 ersuchte der Gemeinderat Silenen den Regierungsrat, die Änderung des QGP «Häusern» zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Um Quartiergestaltungspläne zu ändern ist das gleiche Verfahren durchzuführen wie für deren Erlass. Gemäss Artikel 55 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Dieser prüft, ob sie recht- und zweckmässig sind. Die Anforderungen an Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne ergeben sich aus Artikel 52 PBG.
2. Gemäss Artikel 52 Absatz 4 PBG besteht der Quartiergestaltungsplan mindestens aus einem Plan und aus Sonderbauvorschriften. Die grundeigentümergebundenen Dokumente im vorliegenden QGP «Häusern» bilden die angepassten Sonderbauvorschriften vom 29. August 2019 und der angepasste Sondernutzungsplan im Massstab 1:500 vom 29. August 2019. Die weiteren Unterlagen dienen der Erläuterung. Der QGP «Häusern» entspricht damit den Anforderungen an Quartiergestaltungspläne nach Artikel 52 Absatz 4 PBG.
3. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der Protokollauszug des Gemeinderats Silenen vom 1. Juli 2019 genügt dieser Anforderung.

4. Der QGP Häusern wurde am 22. September 2015 durch den Regierungsrat genehmigt (RRB Nr. 2015-586 R-362-30). Die Änderung des QGP Häusern umfasst die Schaffung eines neuen Baubereichs (A-B) zwischen den bestehenden Baubereichen A und B. Zusätzlich werden die Sonderbauvorschriften mit Bestimmungen zu diesem neuen Baubereich ergänzt. Aufgrund der bestehenden Parzellenstruktur und den Vorschriften zum QGP ist zum jetzigen Zeitpunkt eine zweckmässige Überbauung der Parzelle Nr. 1916 nicht möglich. Der neu geschaffene Baubereich übernimmt die Funktion eines Gelenks zwischen den Baubereichen A und B und ermöglicht den Bau eines Einfamilienhauses. Die Änderung des QGP bewirkt dadurch nicht nur eine bessere Verteilung der Bauvolumen, sondern hilft auch den Terrainunterschied zwischen den Baubereichen A und B auszugleichen. Neben der Bebaubarkeit wird so auch die räumliche Qualität innerhalb des QGP-Gebiets verbessert.
5. Der QGP «Häusern» entspricht in der geänderten Form den Anforderungen an Quartiergestaltungspläne gemäss Artikel 52 PBG und erweist sich als recht- und zweckmässig. Einer Genehmigung durch den Regierungsrat steht demnach nichts entgegen.

und beschliesst:

1. Der geänderte Quartiergestaltungsplan «Häusern» wird genehmigt.
2. Der Gesuchsteller hat eine Gebühr von 1'000 Franken zu bezahlen. Die Justizdirektion wird beauftragt, diese der Gemeinde Silenen in Rechnung zu stellen.
3. Das Amt für Raumentwicklung beantragt auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft bei der katasterverantwortlichen Stelle (Lisag AG) die Aufnahme des genehmigten Quartiergestaltungsplans in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Die Lisag AG ist elektronisch mit diesem Beschluss zu bedienen (PDF-Datei).

Mitteilung an Gemeinderat Silenen; Lisag AG (als PDF-Datei an oereb@lisag.ch); Baukommission Silenen, Gotthardstrasse 217, 6473 Silenen; Amt für Umweltschutz; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion; Baudirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Beilage

- Situationsplan QGP «Häusern» (verkleinert)